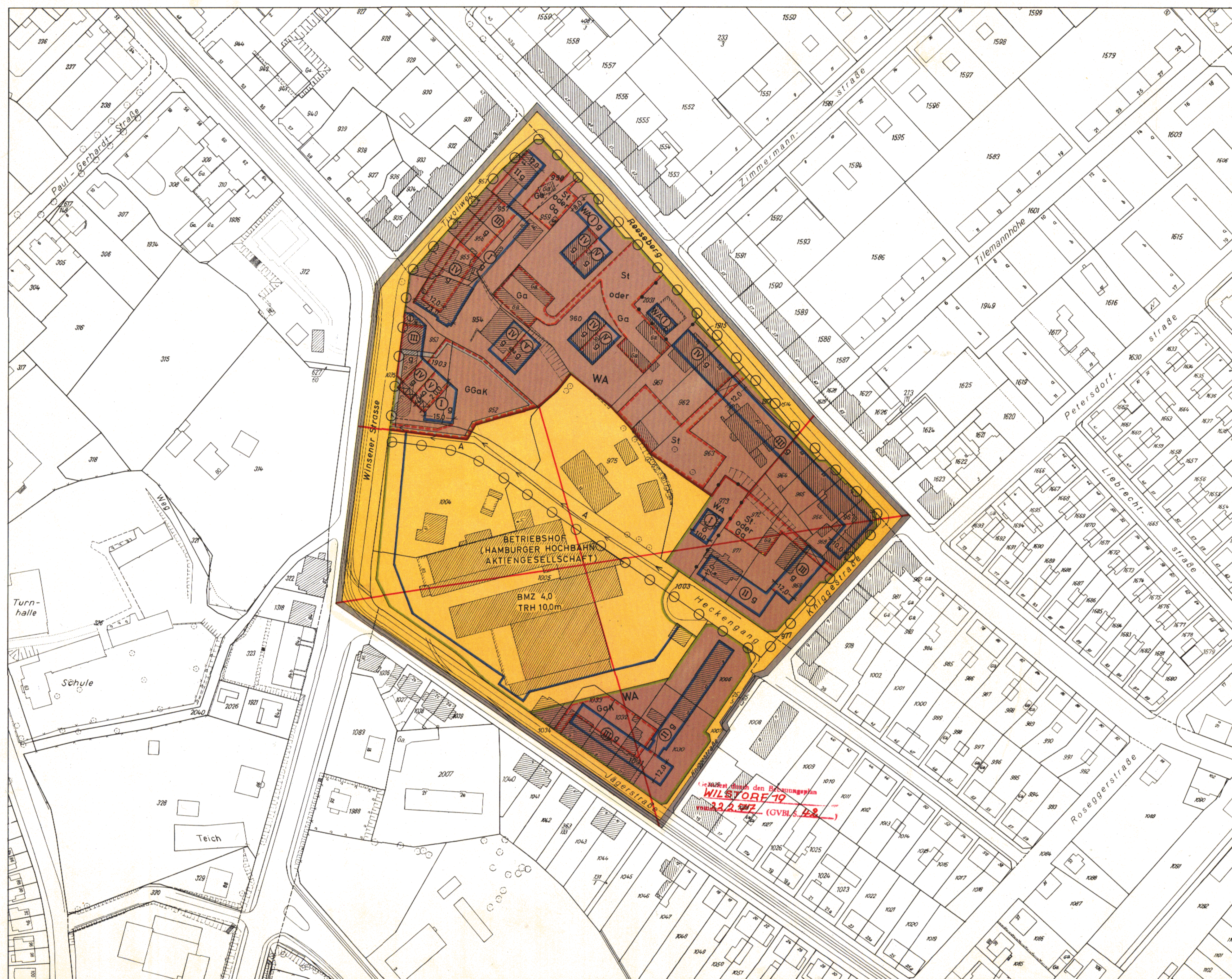




- | | |
|---|-----------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAULINE | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |
| SONSTIGE ABGRENZUNGEN | |
| DURCHGÄNGE UND DURCHFABRTEN | |
| ARKADEN | |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | |
| ALS HÖCHSTGRENZE | z.B. II |
| ZWINGEND | z.B. (II) |
| BAUMASSENZAHL | z.B. BMZ 4,0 |
| TRAUFHÖHE | |
| ALS HÖCHSTGRENZE | z.B. TRH 10,0 m |
| OFFENE BAUWEISE | o |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | g |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE | |
| FLÄCHEN FÜR GARAGEN | |
| FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE | |
| FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE | |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGgK BESTIMMT SIND | |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | |
| SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN (MIT ANGABE DER NUTZUNG) | |
| KENNZEICHNUNGEN | |
| VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET | |
| VORHANDENE ABWASSERLEITUNG | |
| VORHANDENE BAUTEN | |

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 8. Juli 1969

207

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

WILSTORF 5

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 705

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv *N. 23394A*

Feldvergleich vom März.1968
Kataster- und Vermessungsamt

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 196

Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 5

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 5 für den Geltungsbereich Winsener Straße — Tivoliweg — Reeseberg — Kniggestraße — Jägerstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Sinstorf 3

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 3 für den Geltungsbereich Winsener Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 434, 515, 433, 432 und 431, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 430 der Gemarkung Sinstorf — Hufeisen — Ostgrenze des Flurstücks 449, über das Flurstück 421, Ostgrenze des Flurstücks 450 der Gemarkung Sinstorf — Speckshörn — Landesgrenze — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 491 der Gemarkung Sinstorf — Landesgrenze (Bezirk Harburg, Ortsteil 708) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat